

Die deutsch-portugiesischen Handelsbeziehungen.

Das Reichsschatzamt macht bekannt: Infolge des Krieges ist hinfällig geworden: der mit Portugal abgeschlossene Handels- und Schiffsahrtsvertrag vom 30. November 1908. Hiernach ist auch dieser Staat von der Meistbegünstigung ausgeschlossen, und es sind auf seine Boden- und Gewerbserzeugnisse bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet die Sätze des autonomen Tarifs anzuwenden. Ferner ist das Sonderzugeständnis für reinen Portwein und Madeirawein, sowie das Zugeständnis für Wein und Olivenöl in Wegfall gekommen.

Untersuchungszeugnisse portugiesischer Untersuchungsanstalten und Fachchemiker über die Einfuhrfähigkeit von Wein, Traubenmost und Traubenmaische sowie über die Reinheit von Baumöl sind nicht mehr zugelassen. Für Portwein und Madeirawein mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 20 Gewichtsteilen in 100 Gewichtsteilen ist die Anwendung des Vertragszafes von 20 Mark für 1 dz an die Bedingung geknüpft gewesen, daß diese Weine Erzeugnisse der betreffenden Bezirke des Douro und der Insel Madeira sind und über die Häfen von Porto und Funchal mit Ursprungs- und Reinheitszeugnissen, die von den zuständigen portugiesischen Behörden ausgestellt sind, verschifft werden. Da diese Bedingungen bei Erzeugnissen anderer Länder nicht erfüllt werden können, ist die zollbegünstigte Behandlung von Portwein und Madeirawein auf Grund von Ursprungszeugnissen usw. in Zukunft ausgeschlossen.